

Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksachen-Nr. 1526/2025-2030) vom 09.06.2026 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.06.2026

Thema:

Sicherstellung von Öffnungszeiten in Kindertagesstätten

Frage:

Wie erfasst die Stadt Bielefeld den Ausfall von Betreuungszeiten in Kindertagesstätten – einschließlich Einrichtungen freier Träger – und wie werden diese Daten ausgewertet?

Antwort:

Gemäß § 47 SGB VIII sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen. Hierzu zählen auch Betreuungseinschränkungen, die beispielsweise aufgrund von Personalengpässen auftreten können.

Die jeweiligen Betreuungseinschränkungen sowie die hierzu getroffenen Maßnahmen sind durch die Einrichtungsträger zu melden. Die Meldung erfolgt gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt, über ein entsprechendes Modul im Fachverfahren KiBiz.web.

Die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügt über eine Zugriffsberechtigung auf das Meldemodul und kann die eingegangenen Meldungen einsehen. Die Bearbeitung und fachliche Bewertung der Meldungen sowie deren systematische Auswertung liegen in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, sie erfolgen somit durch das LWL-Landesjugendamt.

Eine eigenständige systematische Auswertung der Meldungen durch die Stadt Bielefeld erfolgt derzeit nicht.

Zusatzfrage 1:

Existiert ein trägerübergreifendes „Personalpooling“ zum Abfedern kurzfristiger Ausfälle, und wenn ja: Wie wird dieses durch die Stadt organisiert und auf seine Wirksamkeit überprüft?

Antwort:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Thema schon Gegenstand einer Informationsvorlage war, die im Jugendhilfeausschuss am 28.08.2024 (TOP 7, Drucksachen-Nr. 8425/2020-2025) beraten worden ist.

Ein trägerübergreifendes „Personalpooling“ zum Abfedern kurzfristiger Ausfälle gibt es in Bielefeld nicht. Dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Wie schon in der Vergangenheit erläutert, gibt es bereits Erfahrungen mit „Springerpools“, z.B. für die 42 städtischen Kitas. Die Erfahrungen sind so, dass der Pool fast immer leer ist. Hintergrund ist, dass alle Kräfte aus dem Pool „Lücken“ in den Einrichtungen füllen, um dort die Betreuung aufrecht zu erhalten. Bei einem trägerübergreifenden „Springerpool“ würde das nach Einschätzung der Verwaltung nicht anders aussehen. Der Pool müsste sehr groß sein, aber hier stehen dann 214 Kitas „Schlange“ und haben Bedarf.
2. Die Frage lässt vermuten, dass ein solcher Personalpool bei der Stadt Bielefeld angedockt und von ihr verwaltet werden sollte. Das würde bedeuten, dass die Stadt Bielefeld in erheblichem Maße neues Personal für einen solchen Pool einstellen müsste. Die Finanzierung für die Zeiten der Nicht-Inanspruchnahme müsste dann durch die Stadt Bielefeld erfolgen. Für Zeiten der Inanspruchnahme wäre eine Abrechnung mit den jeweiligen Kita-Trägern erforderlich. Das alles würde erhebliche zusätzliche Personalkapazitäten auf Seiten der Stadt Bielefeld (oder alternativ bei einer anderen Organisation) erforderlich machen. Die Umsetzung erscheint vor allem angesichts der derzeitigen Haushaltslage nicht wahrscheinlich.
3. Es ist auch fraglich, wie ein trägerübergreifender Personalpool arbeitsrechtlich ausgestaltet werden könnte. Lösbar wäre das vermutlich nur, wenn der Anstellungsträger als Leiharbeitsfirma agieren würde. Ob die Stadt Bielefeld oder eine andere Organisation diese Aufgabe übernehmen will, ob sie das darf oder ob sie das aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vielleicht gerade nicht darf, wäre zu klären.
4. Es gibt am Markt schon gewerblich tätige Leiharbeitsfirmen, die einen Personalpool vorhalten, und auf die die Träger zugehen können. Das wird in Teilen auch bereits gemacht.
5. Das zentrale Problem scheint zu sein, dass die Träger mithilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht so viel Personal einstellen können, um bei größeren Ausfällen relativ problemlos durch die Bereitstellung zusätzlichen Personals zu reagieren. Das Problem löst sich aber auch nicht durch einen trägerübergreifenden Pool oder durch die Einschaltung von Leiharbeitsfirmen, denn beides erfordert zusätzliche finanzielle Mittel, die die Träger nach eigenen Abgaben nicht haben.

Zusatzfrage 2:

Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung bei wiederholten Betreuungsausfällen, und gibt es verbindliche Vereinbarungen mit den Trägern zur nachhaltigen Verbesserung der Betreuungsverlässlichkeit?

Antwort:

Die Stadt Bielefeld reagiert insbesondere dann auf Meldungen von Betreuungseinschränkungen eines Trägers, wenn diese durch telefonische oder schriftliche Beschwerden von Eltern betreuter Kinder bekannt werden oder sich aus den Meldungen entsprechende Auffälligkeiten ergeben. In diesen Fällen nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit dem LWL-Landesjugendamt Kontakt mit dem jeweiligen Träger auf. Ziel ist es, die Ursachen für die hohen Ausfall- bzw. Einschränkungzeiten zu identifizieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um Betreuungsausfälle künftig zu reduzieren und die Betreuungssituation zu stabilisieren.

Verbindliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Bielefeld und den Trägern zur nachhaltigen Verbesserung der Betreuungssituation bestehen derzeit nicht. Ob und in welcher Form solche Vereinbarungen künftig geschlossen werden könnten, bedarf einer näheren fachlichen und rechtlichen Prüfung. Insbesondere wären mögliche Inhalte und deren Verbindlichkeit und Erfüllungbarkeit durch die Träger zu definieren.

Eine mögliche Steuerungsoption könnte darin bestehen, die freiwillige Trägeranteilssubventionierung künftig mit bestimmten qualitativen oder strukturellen Anforderungen zu verknüpfen. Auf die Informationsvorlage der Verwaltung zur Trägeranteilssubventionierung in der Kindertagesbetreuung ab dem 01.08.2027 (Jugendhilfeausschuss, 11.03.2026, TOP 13, Drucksachen-Nr. 0512/2025-2030) wird an dieser Stelle Bezug genommen. Denkbar wäre beispielsweise, die Gewährung einer freiwilligen Subventionierung künftig an die Erwartung zu koppeln, dass ein Träger über die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgegebenen Mindestanforderungen hinaus zusätzliche personelle Ressourcen vorhält. Hierdurch könnten Personalengpässe besser kompensiert und Betreuungsausfälle reduziert werden. Ob eine solche Regelung geeignet, finanzierbar und rechtlich umsetzbar ist, wäre im Rahmen weiterer Beratungen zu prüfen.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter